



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/049/2016

Federführung: Dezernat I	Datum: 04.10.2016
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Kreistag	02.11.2016

Bestimmung von zwei Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises und Berufung weiterer Vertreter für den örtlichen Beirat gem. § 18 d SGB II und Stellvertreterinnen/Stellvertretern

Beschlussvorschlag:

Mitglied:

Stellvertreter/in:

1) _____

1) _____

2) _____

2) _____

3) Berufung folgender weiterer Vertreter/-innen

Finanzielle Auswirkungen (brutto) ☒ nein ☐ ja	Im Haushaltsplan enthalten ☐ nein ☐ ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung ☐	Unterschrift
Einmalige Kosten		Investiv ☐	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam ☐	

Institution	Mitglied	Vertreter/in
Städte- und Gemeindebund	NN	NN
Arbeitgeberverband Oldenburg	Hauptgeschäftsführer Jürgen Lehmann	Horst-Peter Brenneke
Kreishandwerkerschaft Ammerland	Kreisgeschäftsführer Holger Ukena	Erwin Niehus
Landwirtschaftskammer Oldenburg	Matthias Brandner	Hajo Rothe
Industrie- und Handelskammer	Jürgen Thomas	Heiner Blohm
Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	Matthias Benken	Sabine Gräper
Deutscher Gewerkschaftsbund	Hansgerd Hempen	Dorothee Jürgensen
Agentur für Arbeit, Bad Zwischenahn	Kevin Schmidt	Axel Waschke
Sozialdezernent Landkreis Ammerland	Ingo Rabe	Dr. Thomas Jürgens

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende wurden verschiedene Regelungen insbesondere zu den Nachfolgeorganisationen der Arbeitsgemeinschaften zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommunen getroffen (ARGen). Teilweise wurden diese Regelungen auch für zugelassene kommunale Träger wie den Landkreis Ammerland (Optionskreise) übernommen.

Dies gilt auch für die nunmehr verbindliche Einrichtung eines örtlichen Beirates nach § 18 d SGB II. Der Beirat berät bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente- und Maßnahmen. Mitglieder des Beirates sollen Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes sein. Anbieter von Eingliederungsleistungen dürfen nicht Mitglied des Beirates sein. Der Beirat ist ein ausschließlich beratendes Gremium und hat keine Entscheidungsbefugnisse, ersetzt somit auch nicht die politischen Gremien des Landkreises. Seine konkrete Zusammensetzung ist nicht vorgegeben.

Der Geschäftsbereich Arbeit bereitet die Beratungen des Beirates vor und lädt zu den Sitzungen ein. Die dem Geschäftsbereich Arbeit zugeordneten Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt nimmt ebenfalls an den Sitzungen des Beirates teil.

Soweit eine Benennung noch nicht erfolgt ist, wird diese in einer der nächsten Sitzungen nachgeholt.